

# N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am Montag,  
12.06.2023, Beginn: 18:30, Ende: 19:10, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

---

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

---

## **Vorsitzender**

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

## **CDU**

Herr Hans Faulhaber

Herr Wolfram Gothe

Herr Bernd Kieser

Vertretung für Herrn Thomas Gaisbauer

## **SPD**

Herr Hans Hufnagel

Frau Gabriele Rösch

Herr Hans Zelt

## **FW**

Herr Jens Gredel

Frau Elke Schwenzer

Frau Claudia Stauffer

Vertretung für Frau Heidi Sennwitz

Vertretung für Herrn Klaus Pietsch

## **GLB**

Herr Peter Frank

Herr Dr. Peter Pott

## **Sonstige Teilnehmer**

Frau Ursula Calero Löser

Frau Ulrike Grüning

Herr Reiner Haas

Frau Carmen Schuld

Herr Jochen Ungerer

## **Schriftführer**

Herr Thomas Kalotai

**Abwesend**

**CDU**

Herr Thomas Gaisbauer  
Herr Uwe Schmitt

**FW**

Herr Klaus Pietsch  
Frau Heidi Sennwitz

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 31.05.2023 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 10.06.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

**TOP: 1 öffentlich**

**Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren: Neubau von drei Einfamilienreihenhäusern mit zwei Doppelgaragen**

**Baugrundstück: Schwetzing Str. 6 sowie Karpfengasse 5 und 7, Flst.Nr. 36/2 2023-0089**

**Beschluss:**

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Dem Antrag auf Befreiung wegen der Überschneidung der Abstandsflächen zwischen den Häusern wird gemäß § 6 Abs. 3 LBO ausnahmsweise entsprochen.

Wegen dem Antrag auf Befreiung wegen des Aufzugsschachts und dessen Entrauchung wird die brandschutztechnische Überprüfung und Entscheidung durch das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreis –Landratsamt- erforderlich.

Die Dachterrasse in der Schwetzing Straße 6 ist mit einem nachbarschützenden Sichtschutz auszustatten.

**Zusatz:** Es ist zu prüfen, wie es mit einer Kostenbeteiligung des Bauherrn für die vor dem Haus liegende öffentliche Bushaltestelle und deren Verlegung an eine neue Stelle bestellt sei und ob dies nicht ein gewichtiger Versagungsgrund sei.

**Abstimmungsergebnis:** Mit Stimmenmehrheit abgelehnt

|              |    |
|--------------|----|
| dafür        | 2  |
| dagegen      | 10 |
| Enthaltungen | 0  |

Bauherrin: Wiegand Immobilien GmbH, Schwetzingen

**Aktueller Sachstand:**

*In der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am 08.05.2023 wurde der nachfolgende Antrag erstmals öffentlich behandelt und auf Antrag vertagt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde in diesem Zusammenhang bis auf weiteres versagt. Im Beschluss wurde aufgenommen, dass Gespräche mit dem Bauherrn bzw. Planer herbeigeführt werden sollen, um eine andere, kleinere Planung und eine bessere Lösung für die Bebauung des Grundstücks anzustreben.*

*Ortsbaumeister Reiner Haas hat am 10.05.2023 im Anschluss an die Sitzung den Kontakt zu dem Bauherrn aufgenommen. Herr Wiegand sieht seine Planung als genehmigungsfähig an und wird keine Planänderungen vornehmen.*

*Der ATU muss nun in einer zweiten Sitzung das gemeindliche Einvernehmen über den Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren neu überdenken.*

**Bisheriger Antrag:**

Die Bauherrin beantragt im vereinfachten Verfahren die Baugenehmigung für den Neubau von 3 Einfamilienreihenhäusern und 2 Doppelgaragen und 2 Stellplätzen auf dem Grundstück Schwetzinger Str. 6 sowie Karpfengasse 5 und 7, Flst.Nr. 36/2. Der Abbruch der bisherigen Bestandsgebäude ist ebenfalls Inhalt des Bauantrages.

Im Einzelnen kommt es dabei zu folgender Planung:

- **Neubau eines Einfamilienreihenhauses** (zur Schwetzinger Straße mit der Hausnummer 6: Satteldach, Dachneigung 45 °, 2 Vollgeschosse und Dachgeschoss mit Dachterrasse von 19,48 m<sup>2</sup> sowie Spitzboden, Lift, Wohnfläche von 246,86 m<sup>2</sup> und Nutzfläche von 92,10 m<sup>2</sup>, kein Keller, Höhe: 11 m),
- und den **Neubau von zwei Einfamilienreihenhäusern** (zur Karpfengasse mit den Hausnummern 5 und 7; jeweils Satteldach mit einer Dachneigung von 35 °, 2 Vollgeschosse mit Dachgeschoss und Spitzboden, Wohnfläche: 186,59 m<sup>2</sup> und 182,51 m<sup>2</sup>, Nutzfläche 10,46 m<sup>2</sup> und 10,24 m<sup>2</sup>, kein Keller, Traufhöhe: 7 m, Firsthöhe: 11 m, jedes Haus hat eine Terrasse von 18 m<sup>2</sup> im Erdgeschoss).

Auf diesem Grundstück werden insgesamt 6 Kfz-Stellplätze (2 Doppelgaragen zur Schwetzinger Straße und 2 Stellplätze zur Karpfengasse) für die 3 Häuser nachgewiesen, was den Vorschriften der Stellplatzsatzung für den unbeplanten Bereich entspricht. Zudem werden 17 Fahrradstellplätze geplant.

Das Grundstück liegt im Bereich eines „Bau- und Straßenfluchtenfeststellungsplans“ aus dem Jahre 1953, demnach im Bereich eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, und ist daher nach § 34 BauGB (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

Folgende **Befreiungen** werden dabei **beantragt**:

- Der **Aufzugsschacht** in dem Einfamilienreihenhaus in der Schwetzinger Straße 6 wird über eine Öffnung 50/50 zur Treppe, über der eine Kombi-Lichtkuppel zur Rauchableitung eingebaut wird, entraucht. Die Rauchabzugsfläche beträgt mindestens 1 m<sup>2</sup> (hier ist eine brandschutztechnische Überprüfung und Beurteilung durch das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises –Landratsamt- vonnöten).

- **Geringe Überschneidung der Abstandsflächen** zwischen den Häusern (gemäß § 6 Abs. 3 LBO „sind geringere Tiefen der Abstandsflächen zuzulassen, wenn die Beleuchtung mit Tageslicht sowie Belüftung in ausreichendem Maße gewährleistet bleiben, Gründe des Brandschutzes nicht entgegenstehen und nachbarliche Belange nicht erheblich beeinträchtigt werden“, was unseres Erachtens hier der Fall ist und der Befreiung somit ausnahmsweise entsprochen werden kann. Verantwortlich für die Unterschreitung der Abstandsflächen sind die dicken Außenwandstärken zur Verwirklichung der Energieeinsparung.

Das Ordnungsamt der Gemeinde sieht in der Anlegung der Stellplätze und Garagen keine Bedenken. Wegen der ansässigen Bushaltestelle in Höhe der Schwetzinger Straße 6 (Landesstraße – L630) wurde das Bauvorhaben durch das hiesige Ordnungsamt dem Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises zu einer Kenntnis- und Stellungnahme/Entscheidung angezeigt.

Die Dachterrasse in der Schwetzinger Straße 6 ist mit einem nachbarschützenden Sichtschutz auszustatten.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Ansicht der Gemeindeverwaltung in die Umgebungsbebauung ein. Das Nachbarobjekt Schwetzinger Straße 4 ist noch etwas höher als der geplante Neubau in der Schwetzinger Straße 6, die Scheune in der Karpfengasse 9 ist ebenfalls geringfügig höher als die geplanten Reihenhäuser in der Karpfengasse 5 und 7.

Die Gemeindeverwaltung ist der Auffassung, dem Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu entsprechen.

### **Diskussionsbeitrag:**

Gemeinderat Hans Faulhaber bleibt bei seiner Entscheidung aus der ersten ATU-Sitzung vom 08.05.2023, das gemeindliche Einvernehmen zu versagen, und regt an, die Entscheidung dem Baurechtsamt zu übertragen.

Auch Gemeinderätin Claudia Stauffer bleibt bei der Entscheidung zu versagen.

Gemeinderat Hans Zelt zeigt sich etwas irritiert, weil der Bauträger nun „mit dem Kopf durch die Wand möchte“ und keine Kompromissbereitschaft zeigt, immerhin habe man wegen den Doppelgaragen zur Schwetzinger Straße eine Bereitschaft zur Verlegung der Bushaltestelle aufgegriffen. In diesem Zusammenhang bittet er zu prüfen, wie es mit einer Kostenbeteiligung des Bauherrn bestellt sei und ob sich die Gemeinde durch diesen gewichtigen Punkt nicht erwehren könne.

Gemeinderat Dr. Peter Pott sieht das Bauvorhaben nach wie vor als zu groß und zu massiv und signalisiert bei seiner Entscheidung zu bleiben.

Gemeinderat Wolfram Gothe ist anderer Meinung wie die Vorredner und spricht sich für das Bauvorhaben aus, sieht in der Idee der Verwaltung die Bushaltestelle zu verlegen und aus zwei Bushaltestellen eine zu machen, eine ideale Lösung. Ortsbaumeister Reiner Haas fügt hinzu, eine Bushaltestelle an anderer Stelle barrierefrei herstellen zu können.

**TOP: 2 öffentlich**

**Antrag auf Befreiung: Aufstellung einer Sauna (Gartenhaus)**

**Baugrundstück: Römerstr. 6, Flst.Nr. 3027/0**

2023-0090

**Beschluss:**

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Der Befreiung wird zugestimmt.

Entgegen des Antrags sollte das Gartenhaus entweder grundsätzlich direkt an den Grundstücksgrenzen (zu Flst.Nr. 3053 + 3028/1) positioniert werden oder jeweils 0,80 m entfernt von den Grenzen.

Der B-Plan ist in absehbarer Zeit dahingehend zu ändern, dass Gartenhäuser auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

**Abstimmungsergebnis:** Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

|              |   |
|--------------|---|
| dafür        | 9 |
| dagegen      | 2 |
| Enthaltungen | 1 |

Bauherren: Becker Sebastian und Olga, Brühl

Die Bauherren beantragen die nachträgliche Genehmigung der Aufstellung und Errichtung einer Sauna (Gartenhaus holzverschalt; Länge: 2,0 m, Breite: 2,0 m, Höhe vorne: 2,5 m und hinten: 2,1 m, Beheizung mit Elektro-Ofen) auf dem Baugrundstück Römerstr. 6, Flst.Nr. 3027/0 und stellen in diesem Zusammenhang einen **Antrag auf Befreiung** von den Festsetzungen des Bebauungsplans, da das Gartenhaus **außerhalb des Baufensters** des Bebauungsplans an der Grundstücksgrenze zu Flst.Nr. 3053 (Germaniastr. 12) positioniert ist.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Brühl Nord Änderungsplan I“ vom 19.12.1969. Nach § 6 der B-Plan-Satzung sind Nebengebäude im „Reinen Wohngebiet“ bis zu einer Größe von 15 m<sup>2</sup> nur in Verbindung mit den Garagen zulässig. Sie sind als Grenzbebauung zulässig, dürfen jedoch nicht im Bauwich errichtet werden. Garagen und Nebengebäude dürfen die Höhe von 2,5 m nicht überschreiten.

Die Sauna wird in der Begründung zur gelegentlichen Eigennutzung aufgestellt. Rund um die Sauna werden geeignete Pflanzen angepflanzt, damit die Sauna optisch möglichst wenig auffällt. Nach Rücksprache mit dem Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises –Landratsamt- wird die Sauna (Gartenhaus) nicht als Hauptnutzung gesehen, sondern als Nebenanlage. Entgegen des Antrags sollte das Gartenhaus entweder grundsätzlich direkt an den Grundstücksgrenzen (zu Flst.Nr. 3053 + 3028/1) positioniert werden oder jeweils 0,80 m entfernt von den Grenzen.

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Da im gesamten Gebiet Nebengebäude auf den Grundstücken und auch teilweise außerhalb des Baufensters vorhanden sind, geht die Festsetzung an der Realität vorbei.

Der Befreiung wird daher zugestimmt. Der B-Plan ist in absehbarer Zeit dahingehend zu ändern, dass Gartenhäuser auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

### **Diskussionsbeitrag:**

Zu Beginn der Diskussion verliert Ortsbaumeister Reiner Haas eine eingegangene Nachbareinwendung zum Bauvorhaben. Wie in bereits ausgesprochenen vergleichbaren Fällen besteht seiner Ansicht nach hier die Verpflichtung, den B-Plan ebenfalls hinsichtlich Gartenhäusern zu ändern.

Gemeinderätin Claudia Stauffer ist der 3. Absatz des Beschlussvorschlages etwas unklar. Ortsbaumeister stellt klar, dass das Gartenhaus entweder an beiden Grundstücksgrenzen positioniert sein sollte oder jeweils 0,80 m von den Grundstücksgrenzen entfernt.

Gemeinderätin Gabriele Rösch stimmt dem Verwaltungsvorschlag zu und bittet die B-Pläne anzupassen.

Gemeinderätin Claudia Stauffer sieht in den nachträglichen Anträgen mittlerweile eine Unsitte. In diesem Fall in Verbindung mit der eingegangenen Einwendung zeigt sie die Ablehnung von zwei ihrer Fraktionskolleginnen an. Ferner bittet sie die Änderung der B-Pläne zügig anzugehen.

Gemeinderat Peter Frank spricht sich für die Zustimmung und eine Verschiebung des Gartenhauses aus.

Gemeinderat Hans Hufnagel glaubt, dass eine Minderheit einfach die Regeln für eine Antragstellung nicht kennen.

Verwaltungssachbearbeiter Thomas Kalotai gibt bekannt, dass die Verwaltung alle vier Wochen eine Info in der Brühler Rundschau zur möglichen Genehmigungspflicht von Gartenhäusern, Pools, Carports, Zäunen usw. herausgibt und im Zweifel im Rathaus nachfragen hilft.

**TOP: 3 öffentlich**

**Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren/Antrag auf Befreiung:**

**Überbauung der vorderen Baugrenze um 14 cm**

**Baugrundstück: Rohrhofer Str. 11, Flst.Nr. 234**

**2023-0093**

**Beschluss:**

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Der beantragten Befreiung wird ausnahmsweise entsprochen mit der Auflage, dass der Bauherr die Kosten für eine Verbreiterung des Gehwegs zu tragen hat.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

|              |    |
|--------------|----|
| dafür        | 12 |
| dagegen      | 0  |
| Enthaltungen | 0  |

Bauherrin: Projektentwicklung GmbH, Naoual Castellino, Mannheim

Die Bauherrin wurde in einem Bauvorbescheid vom 26.10.2022 und in der vereinfachten Baugenehmigung vom 01.02.2023 der Neubau eines Wohnhauses mit drei Wohnungen, Stellplätzen und Abstell-Fahrrädern auf dem Grundstück Rohrhofer Str. 11, Flst.Nr. 234 genehmigt.

Mit dem Bau des Mehrfamilienwohnhauses wurde im Frühjahr 2023 begonnen. In diesem Zusammenhang wurde kurz danach festgestellt, dass in Abweichung von der erteilten Baugenehmigung begonnen wurde, die straßenseitige Außenwand des Neubaus in Richtung der Rohrhofer Straße versetzt zu errichten. Die Gemeinde hat den Vorfall dem Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises –Landratsamt- gemeldet. Dort wurde sofort eine Baueinstellungsverfügung mit Datum vom 20.04.2023 an den Bauherrn erlassen.

**In einem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren/Antrag auf Befreiung wird nun die Überbauung der vorderen Baugrenze (Bauflucht) um 14 cm beantragt.**

Begründung des Antragstellers:

„Die vordere Kelleraußenwand wurde falsch und in Front mit dem Nachbargebäude (Rohrhofer Str. 13) angelegt. Es wurde nicht beachtet, dass noch eine 12 cm dicke Wärmedämmung aufgebracht wird. Im Erdgeschoss wurde dies berücksichtigt. So kam es zu der Überbauung des Baufensters (Bauflucht). Die Grundstücksgrenze wurde nicht überbaut. Die Überbauung reicht nicht in den Gehweg.

Da die Nachbargebäude, offensichtlich errichtet in den sechziger Jahren, den heutigen Forderungen an die Wärmedämmung nicht mehr entsprechen, ist anzunehmen, dass diese perspektivisch mit einer Dämmung von 12 cm zu versehen sind.“

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bott Eder Änderungsplan I“ vom 27.01.1989 und ist nach §§ 30,31 BauGB zu beurteilen.

Nach den Ausführungen des Antragstellers bzw. des Planers ist die Angelegenheit wirklich sehr unglücklich gelaufen, auch was die Aufsicht durch einen Bauleiter betrifft. Der bisherige Rohbau ist somit ordnungswidrig entstanden.

Bei einer objektiven Betrachtung erscheint allerdings ein Abriss des ordnungswidrig erstellten Rohbaus, der kurz vor der Decke des 2. Obergeschosses steht, unverhältnismäßig. Die Grundstücksgrenze wurde nach den Feststellungen des Vermessungsbüros nicht überschritten und hat einen anderen Verlauf wie die Bauflucht. Ein Teil des Gehwegs ist im Eigentum des Grundstückseigentümers, was recht untypisch ist.

### **Stellungnahme des Ordnungsamts bezüglich der Gehwegbreite beim Neubau in der Rohrhofer Straße 11:**

„Eine Gehwegbreite von nur 76 Zentimetern kann seitens des Ordnungsamts nicht befürwortet werden.

Gerade in diesem stark befahrenen Bereich - gerade auch von Bussen - ist ein erhöhter Schutz von Fußgängern und auch evtl. auf dem Gehweg fahrenden Kindern erforderlich. Rücksprachen mit dem Behindertenbeauftragten der Gemeinde Herrn Bamberger sowie mit dem für den Straßenverkehr zuständigen Beamten der Polizei Mannheim, Herrn Boge, ergaben ebenfalls, dass eine Verbreiterung des Gehwegs, wenn baulich möglich auf mind. 90 cm, angestrebt werden sollte.“

Aufgrund dieser Stellungnahme des Ordnungsamts erscheint eine Verbreiterung des Gehwegs aus Gründen der Verkehrssicherheit angebracht. Seitens der Gemeinde gibt es einen Grundsatzbeschluss des Gemeinderats, wonach Gehwege eine Breite von 1,0 m haben sollten. In unserem Fall wären es vor dem Haus Rohrhofer Str. 11 nur 0,90 m gewesen, abzüglich der Überbauung von 0,14 m beträgt der Gehweg dort nur noch ca. 0,76 m, was unzureichend ist. Diese Kosten können nun nicht der Allgemeinheit aufgebürdet werden. In diesem Zusammenhang sind die Kosten für eine Verbreiterung des Gehwegs daher vom Bauherrn tragen.

Von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Gemeindeverwaltung ist nach Durchsicht des Antrages der Auffassung, der Befreiung ausnahmsweise zu entsprechen mit der Auflage, dass der Bauherr die Kosten für eine Verbreiterung des Gehwegs zu tragen hat.

### **Diskussionsbeitrag:**

Gemeinderat Hans Faulhaber berichtet von einem ähnlich gelagerten Fall in der Wiesenstraße, wo ein Teil des Gehweges auch im Besitz des Eigentümers sei. Er stimmt der Befreiung mit der Auflage der Kostenübernahme des Bauherrn für die Verbreiterung des Gehweges zu.

Gemeinderätin Claudia Stauffer ist über die verzwickte Situation nicht erfreut, gebietet aber das Einvernehmen unter der Auflage doch zu erteilen. Sie fragt, wie die Auflage umgesetzt werden kann.

Ortsbaumeister Reiner Haas antwortet, dass der Bauherr eine Kostenübernahme-Erklärung und eine Zustimmung zur Verbreiterung des Gehwegs unterzeichnen muss.

Gemeinderat Hans Hufnagel stimmt unter der Bedingung zu, dass eine vertragliche Vereinbarung mit dem Bauherrn getroffen werde und nun „das Beste aus der Sache gemacht werde“.

Auch Gemeinderat Peter Frank spricht seine Zustimmung aus.

**TOP: 4 öffentlich**  
**Informationen durch den Bürgermeister**

**TOP: 4.1 öffentlich**  
**Errichtung von 2 Willkommensschildern**

Bürgermeister Dr. Ralf Göck berichtet, dass an der K4143 (am Kreisel aus Mannheim-Rheinau kommend) und an der L630 (Kollerinsel – Kollerstraße) zwei Willkommensschilder des Rhein-Neckar-Kreises aufgestellt werden.

Das ist eine Maßnahme des Kreises anlässlich seiner 50-Jahr-Feier in den nächsten Wochen.

**TOP: 5 öffentlich**  
**Fragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses**

**TOP: 5.1 öffentlich**  
**Leimbachbrücke neu**

Gemeinderat Wolfram Gothe bittet darum im Zuge der Neuerrichtung der Leimbachbrücke am Rhein die alte Brücke so lange wie möglich für Spaziergänger, Sportler und Radfahrer zu erhalten.

**TOP: 5.2 öffentlich**  
**Parksituation am Sportpark Süd**

Gemeinderätin Gabriele Rösch moniert bei Sportveranstaltungen im Sportpark Süd die parkenden Autos entlang des Grünstreifens Richtung Ketsch bis fast zum Klärwerk. Bürgermeister Dr. Ralf Göck antwortet, dass er schon mehrfach auf dieses Thema angesprochen wurde.

Diese Situation ist solange zu dulden, bis die Parkplätze an der Marion-Dönhoff-Realschule und auch noch der Parkplatz hinter dem Sportplatz hergestellt sind.

Danach wird man in diesem Bereich tätig werden.

**TOP: 5.3 öffentlich**  
**Spielplatz-Rutsche an der Grillhütte Brühl**

Gemeinderätin Claudia Stauffer berichtet von einem kleinen Unfall eines Kindes an der Spielplatz-Rutsche bei der Grillhütte und bittet um eine Auffüllung mit Rindenmulch zur Verhinderung von Sturzgefahren.

Die Überprüfung würde sie gerne auch auf anderen Spielplätzen gutheißen.

Ortsbaumeister Reiner Haas sagt eine Überprüfung zu, sieht die Verwendung von Rindenmulch nur in Verbindung mit einer gewissen Fallhöhe als erforderlich an.

**TOP: 6 öffentlich**  
**Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger**

**TOP: 6.1 öffentlich**  
**Anwesende Jugendgemeinderäte**

Der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt haben heute einige neugewählte Jugendgemeinderäte beigewohnt, die sich künftig bei den Sitzungen einbringen möchten.